

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
* Verordnung (EWG) Nr. 2901/89 des Rates vom 25. September 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren	1
* Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 des Rates vom 25. September 1989 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	2
* Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 des Rates vom 25. September 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	3
* Verordnung (EWG) Nr. 2904/89 des Rates vom 25. September 1989 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	4
* Verordnung (EWG) Nr. 2905/89 des Rates vom 25. September 1989 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1990)	5
Verordnung (EWG) Nr. 2906/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	7
Verordnung (EWG) Nr. 2907/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9
Verordnung (EWG) Nr. 2908/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Anpassung des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	11
Verordnung (EWG) Nr. 2909/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölssektors	12

Verordnung (EWG) Nr. 2910/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	15
Verordnung (EWG) Nr. 2911/89 der Kommission vom 28. September 1989 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	18
Verordnung (EWG) Nr. 2912/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 hinsichtlich der Festsetzung der für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge bei bestimmten Milcherzeugnissen erforderlichen Koeffizienten	23
Verordnung (EWG) Nr. 2913/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	26
Verordnung (EWG) Nr. 2914/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28
Verordnung (EWG) Nr. 2915/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	31
Verordnung (EWG) Nr. 2916/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	32
Verordnung (EWG) Nr. 2917/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse	37
Verordnung (EWG) Nr. 2918/89 der Kommission vom 28. September 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1988 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	40
Verordnung (EWG) Nr. 2919/89 der Kommission vom 28. September 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1988 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	42
Verordnung (EWG) Nr. 2920/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	44
Verordnung (EWG) Nr. 2921/89 der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	48

II *Nicht-veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/533/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 11. April 1989 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer Sondermaßnahme in Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern** 52

89/534/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 24. Mai 1989 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer Sondermaßnahme bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer in Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern** 54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2901/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3206/88⁽³⁾, eingeführte Regelung, nach der die Mitgliedstaaten eine Beihilfe für zum privaten Endverbrauch bestimmte Butter gewähren können, läuft zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1988/89 aus. Um zu verhindern, daß der Butterverbrauch wegen eines Anstiegs des Butterpreises zurückgeht, sollte die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 vorgesehene

Beihilferegelung für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 wird die Angabe „1988/89“ durch die Angabe „1989/90“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. September 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2902/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 ⁽⁴⁾, kann für Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wird, eine Erzeugungserstattung gewährt oder die Einfuhrabschöpfung vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme ist es möglich, eine nicht geringe Menge Olivenöl zur Herstellung von Konserven abzusetzen. Um den bei der Konservenherstellung eingetretenen technischen Verbesserungen, den geänderten Ernährungsgewohnheiten der Verbraucher und der bisherigen Erfahrung Rechnung zu tragen, sollte vorgesehen werden, daß die Liste der Konserven, zu deren Herstellung das durch diese Regelung begünstigte Olivenöl verwendet wird, vom Rat nach einem vereinfachten Verfahren erstellt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 20a

Für Olivenöl, das zur Herstellung von Konserven verwendet wird, wird eine Erzeugungserstattung gewährt oder die Einfuhrabschöpfung vollständig oder teilweise ausgesetzt.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften dieses Artikels und die Liste der in Absatz 1 genannten Konserven werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1989, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. September 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2903/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 20a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 wurde Artikel
20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG dahin gehend
geändert, daß eine Erzeugungserstattung für Olivenöl für
die Herstellung von Konserven gewährt werden kann.
Angesichts der technischen Verbesserungen beim
Herstellungsverfahren sowie der Ernährungsgewohnheiten
der Verbraucher sollte die Gewährung der Erstattung auch
für die Herstellung von Krebs- und Weichtierkonserven
vorgesehen werden. Die Verordnung (EWG) Nr.
591/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3788/85 ⁽⁴⁾, ist deshalb entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 werden die Worte „Fisch- oder Gemüse-
konserven“ durch das Wort „Konserven“ ersetzt.
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 2“*Für Olivenöl, das zur Herstellung von Fischkonserven
des KN-Code 1604 mit Ausnahme der Unterposition
1604 30, von Krebs- und Weichtierkonserven des
KN-Code 1605 und Gemüsekonserven der KN-Code
2001 und 2002 verwendet wird, wird eine Erzeugung-
erstattung gewährt.“

3. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen mit Hilfe einer
Kontrollregelung sicher, daß die Erzeugungserstattung
nur für Olivenöl gewährt wird, das zur Herstellung der
in Artikel 2 genannten Konserven verwendet wurde.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2904/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85⁽³⁾ wurden in die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82⁽⁴⁾ der Begriff der Identifizierung sowie die diesbezüglichen Verfahren und Fristen eingeführt. Durch die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 erteilte Ermächtigung der Kommission, erforderliche Übergangsmaßnahmen zu treffen, wurden die geltenden Verfahren erheblich geändert. Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich die Marktbeteiligten während der Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/85 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehenen Übergangsmaßnahmen nicht auf die neue Regelung umstellen konnten. Die Kommission sollte deshalb

ermächtigt werden, die ursprünglich vorgesehene Frist zu verlängern, damit die Probleme, auf die die Marktbeteiligten 1986 und 1987 bei der Umstellung auf die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 eingeführten Regeln gestoßen sind, in geeigneter Weise gelöst werden können, sofern ausreichend gesichert ist, daß die betreffenden Marktbeteiligten den Kontrollverfahren unterzogen worden sind, die die Beihilfefähigkeit der betreffenden Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen begründen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 erlassenen Übergangsmaßnahmen kann nach dem in demselben Artikel genannten Verfahren verlängert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2905/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1990)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4, 6 und 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 hat der Rat für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen von Referenzmengen eine schrittweise Herabsetzung der angewandten Zollsätze beschlossen mit der Möglichkeit für die Gemeinschaft, dieses Verfahren in Zukunft durch eine Zollkontingentsregelung zu ersetzen, wenn sich herausstellen sollte, daß die nach der Präferenzregelung eingeführten Mengen im Laufe eines bestimmten Jahres die vorgeschriebene Referenzmenge überschreiten und diese Einfuhren gleichzeitig zu Beeinträchtigungen des gemeinschaftlichen Marktes führen. Die Anwendung einer solchen Regelung verlangt, daß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung dieser Einfuhren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln unterrichtet wird. Es ist daher zweckmäßig, die Einfuhren dieser Waren einem Überwachungsverfahren zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Referenzmengen nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Referenzmengen kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten muß —

Artikel 1

(1) Die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft sind einer gemeinschaftlichen Überwachung und jährlichen Referenzmengen unterworfen.

Die Beschreibung der von Unterabsatz 1 betroffenen Waren, ihre laufenden Nummern, ihre Codenummern der Kombinierten Nomenklatur sowie die Höhe und die Anwendungszeiträume der Referenzmengen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

(2) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit; diese Angaben erfolgen gemäß Absatz 3.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission — spätestens am 15. Juli 1990 die endgültige Übersicht der Anrechnungen für die Waren der laufenden Nummern 17.0003 und 17.0005; — am 15. Oktober 1990 bzw. am zwanzigsten Tag jeden folgenden Monats die Übersicht der im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September bzw. im Vormonat für die Waren der laufenden Nummer 17.0001 vorgenommenen kumulativen Anrechnungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Referenzmengen in Tonnen
17.0001	0804 40 10 } 0804 40 90 }	Avocadofrüchte, vom 1. Januar bis 31. Dezember	} 2 100
17.0003	ex 0807 10 90	Melonen mit einem Gewicht von 600 g/Stück oder weniger, vom 1. Januar bis 31. März	100
17.0005	ex 0810 90 10	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.), vom 1. Januar bis 30. April	100

(*) TARIC-Code: 0807 10 90*13
0807 10 90*17
0810 90 10*10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2906/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. September 1989 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	142,74
0712 90 19	34,31	142,74
1001 10 10	17,45	162,85 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	17,45	162,85 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	16,30	111,13
1001 90 99	16,30	111,13
1002 00 00	44,06	116,72 ⁽³⁾
1003 00 10	34,73	112,68
1003 00 90	34,73	112,68
1004 00 10	26,13	104,08
1004 00 90	26,13	104,08
1005 10 90	34,31	142,74 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	34,31	142,74 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	52,35	144,06 ⁽⁴⁾
1008 10 00	34,73	0,00
1008 20 00	34,73	76,32 ⁽⁵⁾
1008 30 00	34,73	0,00 ⁽⁶⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	34,73	0,00
1101 00 00	36,12	168,88
1102 10 00	74,98	176,70
1103 11 10	41,47	266,84
1103 11 90	38,70	182,08

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2907/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. September 1989 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	<i>(ECU/Tonne)</i>			
	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
0709 90 60	0	0	0	0,0
0712 90 19	0	0	0	0,0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,0
1005 90 00	0	0	0	0,0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	4,04
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

KN-Code	<i>(ECU/Tonne)</i>				
	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Anpassung des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽³⁾, sieht vor, daß der landwirtschaft-

liche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/89 der Kommission⁽⁵⁾, vorgesehenen Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses der griechischen Drachme im Bezugszeitraum vom 20. bis 26. September 1989 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88⁽⁷⁾, grundsätzlich zur Folge, daß die in Griechenland für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 2. Oktober 1989 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Währungsausgleichsbeträge verhindert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung :

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	197,070	1. Oktober 1989	197,943	2. Oktober 1989*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 22. 9. 1989, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 25. und 26. September 1989 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Code 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Code wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Code,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Code,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2910/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 4. September 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 4. September 1989 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 4. September 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 81,011 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 4. September 1989 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. September 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (*)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	38,075	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	81,011	0
0204 21 00	81,011	0
0204 50 11		0
0204 22 10	56,708	
0204 22 30	89,112	
0204 22 50	105,314	
0204 22 90	105,314	
0204 23 00	147,440	
0204 30 00	60,758	
0204 41 00	60,758	
0204 42 10	42,531	
0204 42 30	66,834	
0204 42 50	78,985	
0204 42 90	78,985	
0204 43 00	110,580	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	105,314	
0210 90 19	147,440	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	105,314	
— ohne Knochen	147,440	

(*) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2911/89 DER KOMMISSION
vom 28. September 1989
über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 16 120 Tonnen Getreide zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahme Nr. (1):** 433/89
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Mauretanien
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Commissariat à la sécurité alimentaire, boîte postale 377, Nouakchott, (tél.: 514 58), à l'attention de M. le Commissaire à la sécurité alimentaire
5. **Bestimmungsort oder -land:** Mauretanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1); Spezifische Merkmale: Proteingehalt: mindestens 11 v. H.
8. **Gesamtmenge:** 6 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):**
Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 a))
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION N° 433/89 / FROMENT TENDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Nouakchott
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 30. 11. 1989
18. **Lieferfrist:** 31. 12. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 17. 10. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 31. 10. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags frei Verschiffungshafen:** 15. — 30. 11. 1989
 - c) **Lieferfrist:** 31. 12. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):**
Die am 1. 9. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/89 der Kommission (ABl. Nr. L 252 vom 30. 8. 1989, S. 14) festgesetzte Erstattung

ANHANG II

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 510/89
2. **Programm**: 1988
3. **Begünstigter**: CICR, Av. de la Paix 17, CH-1202 Genève (Tel. (022) 734 60 01; Telex 22269 ICRC CH)
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: ICRC Delegation, PO Box 4442, Lumumba Avenue, Plot 11, Kampala, Uganda (Tel. 23 05 17 / 23 24 50; Telex 62237 ICRC UGA)
5. **Bestimmungsort oder -land**: Uganda
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 94 900 oder 1006 30 96 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7)**: Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 10)
8. **Gesamtmenge**: 50 Tonnen (120 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4)**: neue Jutesäcke mit Innensack aus mindestens 0,05 mm dickem Polyäthylen, einem Gesamtgewicht von Jute und Polyäthylen von mindestens 420 g und einem Gewicht des Inhalts von 50 kg
Aufschrift auf den Säcken (in mindestens 5 cm hohen Buchstaben):
„ACTION No 510/89 / UG-53 / RICE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / KAMPALA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Mombasa
(CICR-Kenya: ICRC Regional Delegation, International House (5th floor), Mama Ngina Street, PO Box 73226, Nairobi, Kenya (Tel. 26 468/9 oder 33 37 96; Telex 25216 ICRC KE))
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**:
ICRC Delegation, Red Cross Warehouse, c/o Cartage Workshop, Uganda Railways, Kampala, Uganda
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. — 20. 11. 1989
18. **Lieferfrist**: 25. 12. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe**: 17. 10. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 31. 10. 1989, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags frei Verschiffungshafen: 15. 11. — 5. 12. 1989
 - c) Lieferfrist: 10. 1. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6)**:
Die am 1. 9. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/89 der Kommission (ABl. Nr. L 252 vom 30. 8. 1989, S. 14) festgesetzte Erstattung

ANHANG III

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 528/89
2. **Programm :** 1989
3. **Begünstigter :** Madagaskar (Régie malgache des monopoles fiscaux (RMMF)) — 21, avenue de l'Indépendance — boîte postale 23 — Antananarivo 101
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** Ambassade de la république démocratique de Madagascar, avenue de Tervueren 276, B-1150 Bruxelles (Tel. 7 70 17 26; Telex 61197 TELMAD B)
5. **Bestimmungsort oder -land :** Madagaskar
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1); spezifische Merkmale: Feuchtigkeitsgehalt: 13,5 % höchstens
8. **Gesamtmenge :** 10 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung :** lose Schüttung und
 - 210 000 neue gewebte Polypropylensäcke mit einem Mindestgewicht von 120 g, einer speziellen Behandlung „UV-Strahlen und Nahrungsmittel“ unterworfen, 125 Nadeln und den erforderlichen Faden
 - Beschriftung der Säcke: Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe:
„ACTION N° 528/89 / FROMENT TENDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À MADAGASCAR“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** Toamasina
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. — 15. 11. 1989
18. **Lieferfrist :** 15. 12. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 17. 10. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 31. 10. 1989, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 15. — 30. 11. 1989
 - c) Lieferfrist : 31. 12. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁴):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁵):** Die am 1. 9. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/89 der Kommission (ABl. Nr. L 252 vom 30. 8. 1989, S. 14) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
 - (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
 - (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten in dem in Ziffer 24 dieser Anhänge aufgeführten Büro :
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
 - (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieser Anhänge angegeben ist.
 - (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Ursprungszeugnis.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2912/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 hinsichtlich der Festsetzung der für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge bei bestimmten Milcherzeugnissen erforderlichen Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 der Kommission vom 28. Juni 1989 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2826/89⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Verkäufe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 der Kommission vom 21. Juni 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten⁽⁵⁾ sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 342/89 der Kommission⁽⁶⁾ ausgesetzt worden. Die Bezugnahmen auf die genannte Verordnung sind daher zu streichen.

Der Verkaufspreis gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission vom 11. November 1985 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2690/89⁽⁸⁾, ist kürzlich angehoben worden. Die für die betreffenden Erzeugnisse anwendbaren Koeffizienten sind entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 wird wie folgt geändert :

1. In der Tabelle in Anhang I Teil 5 werden die Zeilen betreffend den KN-Code 0405 durch folgende Zeilen ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 7. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 275 vom 25. 9. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 22. 6. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 39 vom 11. 2. 1989, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 6.

KN-Code	Tabelle	Zusatzcode	Fußnote	Positiv			Negativ								
				Deutschland	Niederlande	Spanien	Vereinigtes Königreich	Belgien/Luxemburg	Dänemark	Italien	Frankreich	Griechenland	Irland	Portugal	
				DM	hfl	Pta	£Stg	bfrs/lfrs	Dkr	Lit	ffrs	Dr	Ir£	Esc	
„0405	04-7	7118		—	—	1 103,47	5,407	—	—	—	—	—	4 797,3	—	
	04-7	7119		—	—	1 131,06	5,543	—	—	—	—	—	4 917,2	—	
	04-7	7134		—	—	1 146,19	5,613	—	—	—	—	—	4 980,0	—	
	04-7	7138		—	—	1 174,84	5,754	—	—	—	—	—	5 104,5	—	
	04-7	7139		—	—	1 442,82	7,055	—	—	—	—	—	6 258,6	—	
	04-7	7154		—	—	1 478,89	7,231	—	—	—	—	—	6 415,1	—	
	04-7	7189		—	—	2 373,06	10,837	—	—	—	—	—	9 613,8	—	
	04-7	7193		—	—	2 432,39	11,108	—	—	—	—	—	9 854,2	—	
	04-7	7194			—	—	b x Koef	—	—	—	—	—	—	—	
	04-7	7197			b x Koef	b x Koef	—	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef
	04-7	7198			—	—	b x Koef	—	—	—	—	—	—	—	
	04-7	7199			b x Koef	b x Koef	—	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	
	04-7	7214			—	—	b x Koef	—	—	—	—	—	—	—	
	04-7	7218			b x Koef	b x Koef	—	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	b x Koef	
	04-7	7225			b	b	b	b	b	b	b	b	b	b"	

2. Tabelle 04-7 in der Anlage zu Anhang I (Zusatzcode) erhält folgende Fassung:

„TABELLE 04-7

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
0405	— mit einem Fettgehalt von weniger als 80 GHT (der Währungsausgleichsbetrag wird wie folgt berechnet: der angegebene Betrag je GHT Milchfett (siehe b) multipliziert mit dem Gesamtgehalt an Milchfett je 100 kg und multipliziert mit nachstehendem Koeffizienten):	
	— — falls das Erzeugnis Maßnahmen nach folgenden Verordnungen unterworfen ist:	
	— — — (EWG) Nr. 3143/85:	
	— — — — in Spanien (Koeffizient 0,465).....	7194
	— — — — in anderen Mitgliedstaaten (Koeffizient 0,499).....	7197
	— — — (EWG) Nr. 570/88:	
	— — — — Erzeugnisse nach Formel A, C oder D:	
	— — — — — in Spanien (Koeffizient 0,483).....	7198
	— — — — — in anderen Mitgliedstaaten (Koeffizient 0,518).....	7199
	— — — — — Erzeugnisse nach Formel B:	
	— — — — — in Spanien (Koeffizient 0,608).....	7214
	— — — — — in anderen Mitgliedstaaten (Koeffizient 0,651).....	7218
	— — — — — andere	7225
	— mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT:	
	— — falls das Erzeugnis Maßnahmen nach folgenden Verordnungen unterworfen ist:	
	— — — (EWG) Nr. 3143/85	7118
	— — — (EWG) Nr. 570/88:	
	— — — — Erzeugnisse nach Formel A, C oder D.....	7134
	— — — — Erzeugnisse nach Formel B.....	7139
	— — — — andere	7189
— mit einem Fettgehalt von 82 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT:		
— — falls das Erzeugnis Maßnahmen nach folgenden Verordnungen unterworfen ist:		
— — — (EWG) Nr. 3143/85	7119	
— — — (EWG) Nr. 570/88:		
— — — — Erzeugnisse nach Formel A, C oder D.....	7138	
— — — — Erzeugnisse nach Formel B.....	7154	
— — — — andere	7193	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
	– mit einem Fettgehalt von mehr als 85 GHT (der Währungsausgleichsbetrag wird wie folgt berechnet : der angegebene Betrag je GHT Milchfett (siehe b) multipliziert mit dem Gesamtgehalt an Milchfett je 100 kg und multipliziert mit nachstehendem Koeffizienten) :	
	– – falls das Erzeugnis Maßnahmen nach folgenden Verordnungen unterworfen ist :	
	– – – (EWG) Nr. 3143/85 :	
	– – – – in Spanien (Koeffizient 0,465).....	7194
	– – – – in anderen Mitgliedstaaten (Koeffizient 0,499).....	7197
	– – – (EWG) Nr. 570/88 :	
	– – – – Erzeugnisse nach Formel A, C oder D :	
	– – – – – in Spanien (Koeffizient 0,483).....	7198
	– – – – – in anderen Mitgliedstaaten (Koeffizient 0,518).....	7199
	– – – – – Erzeugnisse nach Formel B :	
	– – – – – in Spanien (Koeffizient 0,608).....	7214
	– – – – – in anderen Mitgliedstaaten (Koeffizient 0,651).....	7218
	– – andere	7225*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Montag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2913/89 DER KOMMISSION
vom 28. September 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2896/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 28. 9. 1989, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	25,87 ⁽¹⁾
1701 11 90	25,87 ⁽¹⁾
1701 12 10	25,87 ⁽¹⁾
1701 12 90	25,87 ⁽¹⁾
1701 91 00	29,80
1701 99 10	29,80
1701 99 90	29,80 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2914/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-

gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen ; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Da sich für die Ausfuhr von Weichweizen nach mehreren
Ländern der Zone VIII gute Möglichkeiten bieten, sollte
diesem bei der Festsetzung des für die betreffenden
Bestimmungen geltenden Berichtigungskoeffizienten
Rechnung getragen werden.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	03	0	(?)	(?)	(?)	(?)	(?)	(?)
	02	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 120	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 200	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 300	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Äquatorialguinea, Angola, Benin, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Kongo, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mosambik, Niger, Nigeria, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Tansania, Togo, Tschad, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

(2) Der Berichtigungskoeffizient für diese Bestimmungen beträgt vom 1. Oktober 1989 bis zum 30. Juni 1990 + 10,00 ECU pro Tonne.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2915/89 DER KOMMISSION
vom 28. September 1989
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2796/89 der Kommission⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2796/89 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 41,937 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird mit Wirkung vom 29.
September 1989 bestätigt oder ersetzt, um gegebenenfalls
für das Wirtschaftsjahr 1989/90 den Auswirkungen der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 269 vom 16. 9. 1989, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2916/89 DER KOMMISSION
vom 28. September 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 763/89 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1167/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2775/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1167/89 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich den
Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcher-
zeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 15. 9. 1989, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		12,62
0401 10 90		11,41
0401 20 11		17,82
0401 20 19		16,61
0401 20 91		22,89
0401 20 99		21,68
0401 30 11		59,80
0401 30 19		58,59
0401 30 31		116,40
0401 30 39		115,19
0401 30 91		196,97
0401 30 99		195,76
0402 10 11		77,43
0402 10 19		70,18
0402 10 91	(¹)	0,7018 / kg + 20,78
0402 10 99	(¹)	0,7018 / kg + 13,53
0402 21 11		129,54
0402 21 17		122,29
0402 21 19		122,29
0402 21 91		174,39
0402 21 99		167,14
0402 29 11	(¹) (²)	1,2229 / kg + 20,78
0402 29 15	(¹)	1,2229 / kg + 20,78
0402 29 19	(¹)	1,2229 / kg + 13,53
0402 29 91	(¹)	1,6714 / kg + 20,78
0402 29 99	(¹)	1,6714 / kg + 13,53
0402 91 11		31,00
0402 91 19		31,00
0402 91 31		38,75
0402 91 39		38,75
0402 91 51		116,40
0402 91 59		115,19
0402 91 91		196,97
0402 91 99		195,76
0402 99 11		52,87
0402 99 19		52,87
0402 99 31	(¹)	1,1277 / kg + 17,16
0402 99 39	(¹)	1,1277 / kg + 15,95
0402 99 91	(¹)	1,9334 / kg + 17,16
0402 99 99	(¹)	1,9334 / kg + 15,95

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		20,23
0403 10 13		25,30
0403 10 19		62,21
0403 10 31	(¹)	0,1419/kg + 19,57
0403 10 33	(¹)	0,1926/kg + 19,57
0403 10 39	(¹)	0,5617/kg + 19,57
0403 90 11		77,43
0403 90 13		129,54
0403 90 19		174,39
0403 90 31	(¹)	0,7018/kg + 20,78
0403 90 33	(¹)	1,2229/kg + 20,78
0403 90 39	(¹)	1,6714/kg + 20,78
0403 90 51		20,23
0403 90 53		25,30
0403 90 59		62,21
0403 90 61	(¹)	0,1419/kg + 19,57
0403 90 63	(¹)	0,1926/kg + 19,57
0403 90 69	(¹)	0,5617/kg + 19,57
0404 10 11		27,77
0404 10 19	(¹)	0,2777/kg + 13,53
0404 10 91	(²)	0,2777/kg
0404 10 99	(²)	0,2777/kg + 13,53
0404 90 11		77,43
0404 90 13		129,54
0404 90 19		174,39
0404 90 31		77,43
0404 90 33		129,54
0404 90 39		174,39
0404 90 51	(¹)	0,7018/kg + 20,78
0404 90 53	(¹)	1,2229/kg + 20,78
0404 90 59	(¹)	1,6714/kg + 20,78
0404 90 91	(¹)	0,7018/kg + 20,78
0404 90 93	(¹)	1,2229/kg + 20,78
0404 90 99	(¹)	1,6714/kg + 20,78
0405 00 10		202,37
0405 00 90		246,89
0406 10 10		221,68
0406 10 90		281,97
0406 20 10	(³)	369,81
0406 20 90		369,81
0406 30 10	(³)	171,81
0406 30 31	(³)	170,41
0406 30 39	(³)	171,81
0406 30 90	(³)	268,53
0406 40 00	(³)	158,11
0406 90 11	(³)	237,59

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(²)	243,86
0406 90 15	(²)	243,86
0406 90 17	(²)	243,86
0406 90 19	(²)	369,81
0406 90 21	(²)	237,59
0406 90 23	(²)	185,25
0406 90 25	(²)	185,25
0406 90 27	(²)	185,25
0406 90 29	(²)	185,25
0406 90 31	(²)	185,25
0406 90 33		185,25
0406 90 35	(²)	185,25
0406 90 37	(²)	185,25
0406 90 39	(²)	185,25
0406 90 50	(²)	185,25
0406 90 61		369,81
0406 90 63		369,81
0406 90 69		369,81
0406 90 71		221,68
0406 90 73		185,25
0406 90 75		185,25
0406 90 77		185,25
0406 90 79		185,25
0406 90 81		185,25
0406 90 83		185,25
0406 90 85		185,25
0406 90 89	(²)	185,25
0406 90 91		221,68
0406 90 93		221,68
0406 90 97		281,97
0406 90 99		281,97
1702 10 10		35,49
1702 10 90		35,49
2106 90 51		35,49
2309 10 15		55,06
2309 10 19		71,20
2309 10 39		67,50
2309 10 59		57,53
2309 10 70		71,20
2309 90 35		55,06
2309 90 39		71,20
2309 90 49		67,50
2309 90 59		57,53
2309 90 70		71,20

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2917/89 DER KOMMISSION
vom 28. September 1989
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2613/89 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2885/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 252 vom 30. 8. 1989, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 277 vom 27. 9. 1989, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während eines bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. September 1989 fest-
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 2613/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 ⁽¹⁾	37,96	109,37	114,20
0714 10 91	34,94	109,37	111,18
0714 10 99	37,96	109,37	114,20
0714 90 11	34,94	109,37 ⁽²⁾	111,18
0714 90 19	37,96	109,37 ⁽²⁾	114,20
1102 90 10	68,93	200,12	206,16
1103 19 30	68,93	200,12	206,16
1103 29 20	68,93	200,12	206,16
1104 11 10	38,66	113,40	116,42
1104 11 90	75,92	222,36	228,40
1104 21 10	58,92	177,89	180,91
1104 21 30	58,92	177,89	180,91
1104 21 50	93,39	277,95	283,99
1104 21 90	38,66	113,40	116,42
1106 20 10	37,96	107,55 ⁽³⁾	114,20
1107 10 91	73,07	197,90	208,78 ⁽²⁾
1107 10 99	57,35	147,87	158,75
1107 20 00	65,04	172,33	183,21 ⁽²⁾
2302 10 10	18,01	51,20	57,20
2302 10 90	31,73	109,71	115,71
2302 20 10	18,01	51,20	57,20
2302 20 90	31,73	109,71	115,71
2302 30 10	18,01	51,20	57,20
2302 30 90	31,73	109,71	115,71
2302 40 10	18,01	51,20	57,20
2302 40 90	31,73	109,71	115,71

⁽¹⁾ Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽³⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der KN-Code 0714 90 11 und 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2918/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1988 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2367/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechischen Einlagerungsstellen haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/88⁽⁶⁾, unverarbeitete Sultaninen der Ernte 1988 gekauft. Angesichts der Lage des Marktes für getrocknete Weintrauben sollen die Sultaninen, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch verarbeitet werden sollen, zu den im voraus festgesetzten Preisen feilgeboten werden. Der Verkauf sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 erfolgen.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksichtigen, daß für die Erzeugnisse keine Erzeugungsbihilfe mehr gewährt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskautions sollte so festge-

setzt werden, daß jeder Mißbrauch vermieden werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang I angeführten griechischen Einlagerungsstellen sorgen für den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1988. Qualität und Preis dieser Sultaninen sind in Anhang II angegeben.

(2) Die an die jeweilige Einlagerungsstelle gerichteten Kaufanträge müssen schriftlich bei der Zentrale von Idagep, Acharnonstraße, 241, GR-Athen, eingereicht werden.

(3) Auskünfte über Qualität und Lagerort der Erzeugnisse können bei den in Anhang I angeführten entsprechenden Adressen eingeholt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskautions beträgt 20 ECU je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 45.

ANHANG I

Liste der Einlagerungsstellen, auf die in Artikel 1 dieser Verordnung Bezug genommen wird

SULTANINEN

1. KSOS, Kanari 24, Athina, Griechenland
2. Enosis Georgicon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland
3. Enosis Georgicon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland
4. Enosis Georgicon Sineterismon Monofatiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland
5. Enosis Agrotikon Sineterismon Pezon-Kallonis, Iracliou Critis, Griechenland
6. Enosis Agrotikon Sineterismon Sitias, Sitia Critis, Griechenland
7. Agroticos Sineterismos Croussonos, Crousson Iracliou Critis, Griechenland
8. Agroticos Eleourgicos, Inopiiticos Sineterismos, Kasteli, Pediados Critis, Griechenland
9. Inopiiticos Eleourgicos Sineterismos, Ano Archanon, Archanes Critis, Griechenland

ANHANG II

In Artikel 1 genannte Güteklassen und Preise der getrockneten Weintrauben

	<i>(in ECU/100 kg)</i>
Sultaninen Nr. 1	55,758
Sultaninen Nr. 2	54,593
Sultaninen Nr. 4	52,807
Sultaninen Nr. 5	50,477

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2919/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1988 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem PreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates
vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur
Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2367/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Ab-
satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechischen Einlagerungsstellen haben gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12.
März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lage-
rung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und
Feigen durch die Einlagerungsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/88 ⁽⁶⁾, unverarbei-
tete Korinthen der Ernte 1988 gekauft. Angesichts der
Lage des Marktes für getrocknete Weintrauben sollen die
Korinthen, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch
verarbeitet werden sollen, zu den im voraus festgesetzten
Preisen feilgeboten werden. Der Verkauf sollte in Über-
einstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85
erfolgen.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksich-
tigen, daß für die Erzeugnisse keine Erzeugungsbeihilfe
mehr gewährt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
626/85 vorgesehene Verarbeitungskautions sollte so festge-

setzt werden, daß jeder Mißbrauch vermieden werden
kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Anhang I angeführten griechischen Einlage-
rungsstellen sorgen für den Verkauf von unverarbeiteten
Korinthen der Ernte 1988. Qualität und Preis dieser
Korinthen sind in Anhang II angegeben.

(2) Die an die jeweilige Einlagerungsstelle gerichteten
Kaufanträge müssen schriftlich bei der Zentrale von
Idagep, Acharnonstraße, 241, GR-Athen eingereicht
werden.

(3) Auskünfte über Qualität und Lagerort der Erzeug-
nisse können bei den in Anhang I angeführten entspre-
chenden Adressen eingeholt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
626/85 vorgesehene Verarbeitungskautions beträgt 20 ECU
je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 45.

*ANHANG I***Liste der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen**

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland
2. Panegialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland

*ANHANG II***Qualität und Preis der in Artikel 1 genannten unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1988**

Güteklasse	ECU/100 kg netto
1. „Shade“, Gebiet von Äjion	54,487
2. „Select Sun“, Gebiet von Äjion	53,334
3. „Shade“, Gebiet von Korinth	52,950
4. „Select Sun“, Gebiet von Korinth	51,387
5. „Regular“, Gebiet von Äjion	50,644
6. „Select Sun“ aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Ilias, Triphiliias und Pyliias	49,953
7. „Regular“, Gebiet von Korinth	49,953
8. „Select Sun“, aus dem übrigen Messenien	49,184
9. „Regular“, aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Ilias, Triphiliias und Pyliias	48,416
10. „Regular“ aus dem übrigen Messenien	47,647
11. „Regular“, andere Gebiete	43,575

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2920/89 DER KOMMISSION

vom 28. September 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	06	95,00
	07	95,00
	02	0
1001 10 90 000	01	10,00
1001 90 91 000	08	35,00
	02	0
1001 90 99 000	04	25,00
	05	25,00
	10	45,00
	02	10,00
1002 00 00 000	03	25,00
	05	25,00
	02	10,00
1003 00 10 000	09	57,00
	02	0
1003 00 90 000	04	37,00
	02	0
1004 00 10 000	08	57,00
	02	0
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	40,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	59,00
1101 00 00 120	01	59,00
1101 00 00 130	01	53,00
1101 00 00 150	01	50,00
1101 00 00 170	01	47,00
1101 00 00 180	01	44,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	59,00
1102 10 00 200	01	59,00
1102 10 00 300	01	59,00
1102 10 00 500	01	59,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	168,00
1103 11 10 200	01	159,00
1103 11 10 500	01	142,00
1103 11 10 900	01	134,00
1103 11 90 100	01	59,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Türkei,
- 07 Algerien,
- 08 Zone I,
- 09 Zone VI, Zone I,
- 10 Äquatorialguinea, Angola, Benin, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Kongo, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mosambik, Niger, Nigeria, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Tansania, Togo, Tschad, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2921/89 DER KOMMISSION
vom 28. September 1989
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal
nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im

ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1989.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. September 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	116,90
1006 20 15 000	01	116,90
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	116,90
1006 20 96 000	01	116,90
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	116,90
1006 30 25 000	01	116,90
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	116,90
1006 30 46 000	01	116,90
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 000	—	—
1006 30 63 100	01	146,12
	03	158,12
	05	158,12
	06	163,12
	07	163,12
	08	158,12
	09	158,12
	10	163,12
	11	163,12
	12	163,12
	13	146,12
	14	163,12
1006 30 63 900	01	146,12
	13	146,12
1006 30 65 100	01	146,12
	03	158,12
	05	158,12
	06	163,12
	07	163,12
	08	158,12
	09	158,12
	10	163,12
	11	163,12
	12	163,12
	13	146,12
	14	163,12
1006 30 65 900	01	146,12
	13	146,12
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—
1006 30 92 000	—	—

<i>(ECU / Tonne)</i>			
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag	
1006 30 94 100	01	146,12	
	03	158,12	
	05	158,12	
	06	163,12	
	07	163,12	
	08	158,12	
	09	158,12	
	10	163,12	
	11	163,12	
	12	163,12	
	13	146,12	
	14	163,12	
	1006 30 94 900	01	146,12
		13	146,12
1006 30 96 100	01	146,12	
	03	158,12	
	05	158,12	
	06	163,12	
	07	163,12	
	08	158,12	
	09	158,12	
	10	163,12	
	11	163,12	
	12	163,12	
	13	146,12	
	14	163,12	
	1006 30 96 900	01	146,12
		13	146,12
1006 30 98 100	—	—	
1006 30 98 900	—	—	
1006 40 00 000	—	—	

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zone II b),
- 06 die Zone IV a),
- 07 die Zone IV b),
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

Die Ausfuhrerstattungen sind unter Verwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. April 1989

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer Sondermaßnahme in Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

(89/533/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Das Vereinigte Königreich wurde durch einen am 14. April 1987 als gefaßt geltenden Beschluß des Rates gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie ermächtigt, mit Wirkung vom 1. April 1987 für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Sondermaßnahme zur Verhinderung von Steuerumgehungen einzuführen.

Mit der genannten Sondermaßnahme soll verhindert werden, daß Unternehmensgruppen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt werden und keinen Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug haben, in den Genuß des vollständigen Abzugs der Steuer gelangen, mit der bestimmte Übertragungen von Vermögenswerten belastet sind.

Um derartige Steuerumgehungen zu verhindern, wendet das Vereinigte Königreich eine Rechtsvorschrift an, derzufolge die Gesellschaft, auf die diese Vermögenswerte übertragen werden, Steuerschuldner wird.

Diese Bestimmung stellt eine von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie abweichende Maßnahme dar, derzufolge im inneren Anwendungsbereich die Steuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, der einen steuerpflichtigen Umsatz bewirkt.

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission, eingegangen am 9. Januar 1989, die Genehmigung beantragt, diese Sondermaßnahme um ein Jahr bis zum Erlaß anderer auf Artikel 20 der Sechsten Richtlinie beruhender Bestimmungen zu verlängern.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden von dem Antrag des Vereinigten Königreichs am 9. Februar 1989 in Kenntnis gesetzt. Der Beschluß des Rates gilt als gefaßt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat beantragt hat, die Angelegenheit im Rat zu erörtern. Eine solche Erörterung ist nicht beantragt worden. Der Beschluß des Rates gilt daher als am 11. April 1989 gefaßt.

Diese abweichende Maßnahme wirkt sich vorteilhaft auf die Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer der Europäischen Gemeinschaften aus —

(¹) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Übertragung von Vermögenswerten an eine Gesellschaft, die zu einer Gruppe von Unternehmen gehört, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt wird, und die keinen Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug hat, bis zum 31. März 1990 eine Bestimmung anzuwenden, derzufolge die Steuer von der Gesellschaft zu

entrichten ist, an die die Vermögenswerte übertragen werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 11. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SOLCHAGA CATALAN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Mai 1989

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer Sondermaßnahme bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer in Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

(89/534/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Das Vereinigte Königreich wurde durch den am 13. Juni 1985 als gefaßt geltenden Beschluß 85/369/EWG des Rates⁽²⁾ gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie ermächtigt, für einen Zeitraum von zwei Jahren eine von der Sechsten Richtlinie abweichende Sondermaßnahme zur Bekämpfung von Steuerumgehungen einzuführen.

Bestimmte Vertriebssysteme, bei denen Steuerpflichtige zwecks Weiterverkaufs auf der Einzelhandelsstufe Waren an nichtsteuerpflichtige Personen verkaufen, ermöglichen eine Umgehung der Steuern im Stadium des Endverbrauchs.

Zur Verhinderung solcher Steuerumgehungen wendet das Vereinigte Königreich eine Maßnahme an, derzufolge die Steuerbehörden Verwaltungsbeschlüsse fassen können mit dem Ziel, die Lieferungen von Steuerpflichtigen, die derartige Vertriebssysteme in Anspruch nehmen, auf der Grundlage des Normalwerts auf der Einzelhandelsstufe zu besteuern.

Diese Maßnahme stellt eine Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie dar, derzufolge im Inland bei Lieferungen von Gegenständen die Besteuerungsgrundlage alles ist, was den Wert der

Gegenleistung bildet, die der Lieferer für diese Umsätze vom Abnehmer oder einem Dritten erhält oder erhalten soll.

Das Vereinigte Königreich wurde durch einen am 25. Mai 1987 als gefaßt geltenden Beschluß⁽³⁾ ermächtigt, die durch den Beschluß 85/369/EWG genehmigte abweichende Maßnahme um zwei Jahre zu verlängern.

Daß das Vereinigte Königreich nur eine Verlängerung um zwei Jahre beantragte, war auf das beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren in den verbundenen Rechtssachen 138/86 und 139/86 zurückzuführen; das „London Value Added Tax Tribunal“ hatte dem Gerichtshof zwei Fragen vorgelegt, mit denen es in den vor jenem Gericht schwebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen „Direct Cosmetics Ltd“, „Laughtons Photographs Ltd“ und „Commissioners of Customs and Excise“ eine Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 27 der Sechsten Richtlinie und die Gültigkeit des Beschlusses 85/369/EWG begehrte. Mit Urteil vom 12. Juli 1988 in diesen Rechtssachen⁽⁴⁾ hat der Gerichtshof die Gültigkeit des genannten Beschlusses bestätigt.

Das Vereinigte Königreich hat in einem bei der Kommission am 24. Februar 1989 eingegangenen Schreiben eine Verlängerung der genannten Ausnahmegenehmigung auf unbestimmte Zeit beantragt.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Juli 1988 unter anderem für Recht erkannt, daß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie eine derartige abweichende Maßnahme erlaubt, sofern die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung durch objektive Umstände gerechtfertigt ist.

Um zu beurteilen, ob diese Bedingung erfüllt ist, muß die Kommission von den Verwaltungsbeschlüssen in Kenntnis gesetzt werden, die die Steuerbehörden im Rahmen der betreffenden Ausnahmeregelung gegebenenfalls fassen.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden von dem Antrag des Vereinigten Königreichs am 22. März 1989 in Kenntnis gesetzt. Der Beschluß des Rates gilt als gefaßt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat beantragt hat, die Angelegenheit im Rat zu erörtern. Eine solche Erörterung ist nicht beantragt worden. Der Beschluß des Rates gilt daher als am 24. Mai 1989 gefaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 60.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1987, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 205 vom 6. 8. 1988, S. 5.

Die genannte abweichende Maßnahme wirkt sich nicht negativ auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer aus —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, in den Fällen, in denen ein auf der Lieferung von Gegenständen unter Einschaltung nichtsteuerpflichtiger Personen basierendes Vertriebssystem zu einer Nichtbesteuerung im Stadium des Endverbrauchs führt, Lieferungen an diese Personen auf der Grundlage des Normalwerts des Gegenstandes in diesem letzten Stadium zu besteuern.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich setzt die Kommission von den Verwaltungsbeschlüssen in Kenntnis, die die Steuerbehörden im Rahmen der abweichenden Maßnahme gegebenenfalls fassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SOLCHAGA CATALAN
